

**VfGH**

Verein für  
Germanisches Heidentum e.V.

Geschäftsordnung  
Beitragsordnung  
Wahlordnung

Stand 2023



## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Geschäftsordnung**

§ 1.	Allgemeines	S. 5
§ 2.	Der Herd	S. 5
§ 3.	Gilden	S. 6
	a) Allgemeines	S. 6
	b) Landgilden	S. 7
	c) Blótgilden	S. 7
	d) Sachgilden	S. 8
§ 4.	Ritualwesen im VfGH	S. 8
	a) Allgemeines	S. 8
	b) Regeln für die Wahl von BlótleiterInnen	S. 8
	c) Amtsführung der BlótleiterInnen	S. 8
§ 5.	Schwurmannen	S. 9
§ 6.	Amtseid	S. 10
§ 7.	Durchführung der Mitgliederversammlung als Online-Treffen oder gemischte Versammlung	S. 10
§ 8.	Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands	S. 14
§ 9.	Arbeitsweise des Vorstands	S. 15
§ 10.	Bekanntgabepflicht	S. 15

### **Beitragsordnung**

§ 1.	Rechtsgrundlage/Gültigkeit	S. 17
§ 2.	Fördernde Mitglieder	S. 17
§ 3.	Voll- und Ehrenmitglieder	S. 17
§ 4.	Schwurmannen	S. 18
§ 5.	Familienbeitrag	S. 18
§ 6.	Fälligkeit	S. 18
§ 7.	Zahlungsart	S. 19
§ 8.	Beitragsermäßigung/-befreiung	S. 19
§ 9.	Beitragsrückstand	S. 19
§ 10.	Bekanntgabepflicht	S. 20

## **Wahlordnung**

§ 1. Wahlzyklus	S. 21
§ 2. Kandidatur	S. 21
§ 3. Ankündigung der Kandidatur	S. 22
§ 4. Vorbereitung der Wahl	S. 22
§ 5. Durchführung der Wahl	S. 23
§ 6. Übertragung des Stimmrechtes auf der Mitgliederversammlung	S. 25
§ 7. Durchführung der Mitgliederversammlung als Online-Treffen oder gemischte Versammlung	S. 26
§ 8. Bekanntgabepflicht	S. 30

# **Geschäftsordnung des VfGH**

Die Einführung der Geschäftsordnung wurde auf dem Bundesthing 2013 am 11.05.2013 erstmalig beschlossen.

Sie wurde zuletzt auf dem Bundesthing 2023 des VfGH am 04.11.2023 geändert.

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Mitglieder im VfGH können sich auf lokaler oder regionaler Ebene zu eigenen Gemeinschaften zusammenschließen.
2. Die Art dieser Gemeinschaften sowie die Bedingungen für ihre Bildung werden durch diese Geschäftsordnung festgelegt.
3. Über die Gemeinschaften wird beim Vorstand ein Register geführt.

## **§ 2 Der Herd**

1. Der Herd knüpft an die alte Tradition an, nach der sich Familien, Sippen und andere Gemeinschaften um ein Herdfeuer versammelten, um gemeinsame Angelegenheiten zu besprechen und insbesondere ihre religiösen Feste zu feiern.
2. Ein Herd des VfGH muss aus mindestens drei Personen bestehen.
3. Mindestens drei Mitglieder eines Herdes müssen beitragspflichtige Mitglieder des VfGH sein. Dabei genügt aber die Entrichtung des ermäßigten Beitrags gemäß Beitragsordnung.
4. Davon abgesehen brauchen Mitglieder eines Herdes nicht notwendig Mitglieder des VfGH sein.
5. Der Herd regelt seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Er kann Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben erheben.
6. Der Herd wird von einem Herdwart geleitet. Dieser wird von den Mitgliedern des Herdes gewählt. Zusätzlich sollte ein Herd bei entsprechender Größe einen Schatzwart und

einen Blótwart nach den Bedingungen des § 3 dieser Geschäftsordnung wählen. Über die Dauer der Wahlperiode entscheidet der Herd.

7. Der Herd gibt sich einen eigenständigen Namen, unter dem er beim Vorstand registriert wird.
8. Die Gründung eines Herdes sowie dessen Name sind dem Vorstand unter Beifügung einer Mitgliederliste, evtl. Ordnungen des Herdes sowie der Adresse des Herdwächters bekannt zu geben. Gründung und Name bedürfen der Zustimmung des VfGH-Vorstands. Dadurch werden lokale Überschneidungen, Namensgleichheiten und Namen, die dem Ansehen des VfGH schaden könnten, vermieden.
9. Der Herd kann Projekte im Rahmen des Gemeinschaftszweckes des VfGH selbstständig und im Namen des VfGH durchführen. Der Herdwart ist dabei dem Vorstand des VfGH gegenüber rechenschafts- und ggf. haftpflichtig
10. Ein Herd kann unter den gleichen Bedingungen wie ein Mitglied ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder des Herdes bleibt davon unberührt.
11. Falls einzelne Mitglieder eines Herdes vom VfGH ausgeschlossen werden, berührt dies ihre Mitgliedschaft im Herd nicht.

### **§ 3 Gilden**

#### **a) Allgemeines**

1. Gilden sind im VfGH Zusammenschlüsse von Herden, Gruppen und / oder Einzelpersonen.
2. Gilden haben einen gewählten Vorstand, der aus einem Gildewart, einem Blótwart und einem Schatzwart besteht.
3. Dem Gildewart obliegt die Vertretung der Gilde gegenüber dem Vorstand und nach außen, der Blótwart ist verantwortlich für das Ritualwesen der Gilde und der Schatzwart übernimmt die Kassenführung und Budgetierung der Gildenfinanzen.
4. Je nach Größe der Gilde können auch Ämter in einer Person vereinigt werden.

5. Gilden können sich eine eigene Gildenordnung geben, die aber der Satzung und den Ordnungen des VfGH nicht widersprechen darf.
6. Gilden können in einer Gildenversammlung die Erhebung von Beiträgen (beispielsweise für Pflege und Erhalt eines Kultplatzes) beschließen.
7. Über die Verwendung dieser Mittel beschließt die Gildenversammlung eigenständig. Es gibt im VfGH die folgenden Arten von Gilden:

## **b) Landgilden**

1. Landgilden stellen regionale Zusammenschlüsse von Herden und / oder Einzelpersonen dar, d.h. alle Mitglieder, die in einem bestimmten geografischen Raum leben, sind Mitglieder der zuständigen Landgilde.
2. Aufgabe der Landgilde ist es, regional den Kult zu organisieren, nach Möglichkeit auf eigenem Kultplatz.
3. Landgilden können gegründet werden, wenn in einer Region mindestens 9 Mitglieder des VfGH oder von Untergliederungen des VfGH vorhanden sind.
4. Sind in einer Region mehr als 20 Mitglieder des VfGH oder seiner Untergliederungen vorhanden, muss eine Landgilde gegründet werden.
5. Über die geografische Gliederung der Regionen entscheidet der VfGH-Vorstand in Absprache mit den betroffenen Mitgliedern.

## **c) Blótgilden**

1. Blótgilden sind Zusammenschlüsse gemäß Abschnitt a), die sich der besonderen Verehrung bestimmter Götter verschrieben haben.
2. Die Blotgilde hält unabhängig von den Jahresfesten besondere Blóts für „ihre“ Gottheit ab. Sie steuert zu den Gemeinschaftsfesten zum Beispiel besondere Anrufungen bei oder ähnliches.
3. Blótgilden sind regional nicht gebunden.

## **d) Sachgilden**

1. Sachgilden widmen sich besonderen selbstgestellten Aufgaben.
2. Dazu können wissenschaftliche, organisatorische und alle anderen Aufgaben zählen, die dem Vereinszweck dieser Satzung nicht widersprechen.

## **§ 4 Ritualwesen im VfGH**

### **a) Allgemeines**

Das Ritualwesen im VfGH wird durch den Ewart geleitet (siehe Satzung § 16, d, 1). Im VfGH gilt ausschließlich das Prinzip des Volks- und Wahlpriestertums. Die betreffenden Personen tragen die Bezeichnung Blotmann bzw. Blotfrau. Jede Kultgemeinschaft (Gruppen, Herde und Gilden) können sich ihre eigenen Blótmänner/Blótfrauen nach nachstehend aufgeführten Regeln wählen:

### **b) Regeln für die Wahl von Blótmännern / Blótfrauen**

1. Die betreffende Person ist Vollmitglied oder Ehrenmitglied des VfGH.
2. Sie wird in einer geheimen Wahl mit mindestens 4/5 der Stimmen aller Mitglieder der jeweiligen Kultgemeinschaft gewählt und ist bereit, das Amt anzunehmen.
3. Sie ist bereit, den Regeln dieses Amtes, wie sie weiter unten beschrieben werden, zu folgen.
4. Die Gültigkeit der Wahl sowie die Eidesleistung (siehe Abschnitt b) Amtsführung) muss durch den VfGH-Vorstand geprüft werden. Wenn alles seine Richtigkeit hat, bestätigt der Vorstand die Ernennung.

### **c) Amtsführung der Blótmänner / Blótfrauen**

1. Blótmänner / Blótfrauen sind ausschließlich für die Planung, Durchführung und Leitung von Ritualen verantwortlich.
2. Sie sind weder „Eingeweihte“ noch sind sie als Mittler zwischen Göttern und Menschen zu verstehen.

3. Ihre rituelle Tätigkeit beinhaltet keinerlei Autorität als „spirituelle Führer“ oder religiöse Lehrer.
4. Sie erfüllen in ihrem Amt einen Dienst an der Gemeinschaft. Dies beinhaltet auch, dass sie tatsächlich als Kultleiter/innen zur Verfügung stehen müssen.
5. Sie bekräftigen durch einen Amtseid, den sie vor ihrer Kultgemeinschaft leisten, ihre Treue zu den germanischen Göttern und verpflichten sich dadurch gleichzeitig, die Götter gebührend und nach germanischer Tradition zu verehren.
6. Dieser Eid gilt für die Dauer ihrer Wahlperiode, die von der jeweiligen Kultgemeinschaft festgelegt wird. Die Wahlperiode darf jedoch nicht weniger als 2 Jahre und nicht mehr als 5 Jahre umfassen.
7. Sollte diese Person ihre Amtspflichten verletzen, kann sie auf Antrag eines Vollmitgliedes auch während ihrer Amtsperiode durch die Mitglieder der Kultgemeinschaft mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

## **§ 5 Schwurmannen**

1. Vollmitglieder des VFGH haben die Möglichkeit, in einer Zeremonie den Schwurmanneneid abzulegen. Mit diesem Eid bekennt das Mitglied vor den Göttern, Menschen und den Wesen aller Welten seine endgültige und unwiderrufliche Zugehörigkeit zum Glauben an die germanischen Götter.
2. Die Eidesleistung kann im Regelfall nur auf dem Bundesthing abgelegt werden. Der Ewart und der Vorstand können Ausnahmen von dieser Regel auf Antrag genehmigen.
3. Die Eidesleistung wird von einem Schwurmann oder einer Schwurfrau abgenommen, welche/r durch die eidesleistende Person selbst ausgewählt wurde. Schwurleute können die Abnahme des Eides ohne Begründung ablehnen.
4. Die Eidesleistung braucht nicht formal beantragt werden. Sie sollte jedoch dem Ewart oder dem Vorstand rechtzeitig angekündigt werden.
5. Der Ablauf der Zeremonie sowie der Text der Eidesleistung sind in einem separaten Dokument festgehalten, welches durch die Eidesleistenden beim Vorstand oder Ewart abgerufen werden kann.

## **§ 6 Amtseid**

1. Vorstände und Ewart legen den nachfolgend angeführten Amtseid ab:

Ich gelobe, während meiner Amtszeit als Vorstand (bzw. Ewart), die mir möglichen Kräfte für den Verein für Germanisches Heidentum, für seine Ziele und Zwecke und zum Wohle all seiner Mitglieder und Unterstützer einzusetzen.

Ich gelobe, während meiner Amtszeit als Vorstand (bzw. Ewart) das germanische Heidentum auszuüben und dabei Menschen und Gruppen anderer Glaubensrichtungen mit Respekt zu begegnen.

Mögen mich die Hohen Asen und Wanen, die Wesen aller Welten und die Menschen meiner Gemeinschaft dabei unterstützen. So sei es!

## **§ 7 Durchführung der Mitgliederversammlung als Online-Treffen oder gemischte Versammlung**

1. Es gilt der Grundsatz, dass sämtliche Regelungen für das Online-Treffen, im folgenden Online-MV genannt, soweit wie möglich sinngemäß übernommen werden sollen.
2. Die Online-MV ist grundsätzlich öffentlich, jedoch müssen sich Mitglieder und Gast-Teilnehmer vorher beim Vorstand anmelden, damit Zugangsdaten übermittelt werden können. Die Anmeldung erfolgt formlos per Brief oder Email und muss spätestens 36 Stunden vor Beginn der Online-MV erfolgen. Stimmberechtigte Mitglieder erhalten mit der Übersendung der Zugangsdaten ihre Mitgliedsnummer sowie ein Passwort zur Überprüfung ihrer Identität, falls sie nicht persönlich bekannt sind.
3. Für das Online-Treffen muss eine technische Plattform gewählt werden, die verschlüsselte Video- und Audio-Übertragung über das Internet sowie Einwahl über Telefon ermöglicht. Die Teilnahme muss Mitgliedern des Vereins ohne zusätzliche Kosten möglich sein.

- a. Die Software-Lösung muss kostenfrei installierbar und nutzbar sein und für alle üblichen Betriebssystem-Plattformen nutzbar sein. Damit sind derzeit gemeint:
    - i. Microsoft Windows (alle Versionen im Pflegestatus)
    - ii. Linux (alle Versionen im Pflegestatus)
    - iii. MacOS (alle Versionen im Pflegestatus)
    - iv. Android (alle Versionen im Pflegestatus)
    - v. Apple iOS (alle Versionen im Pflegestatus)
  - b. Die Ton-Übertragung in beide Richtungen muss gewährleistet sein. Video-Übertragung ist optional.
  - c. Eine gemischte Übertragung ist möglich: Bild-Übertragung per Software, Ton-Übertragung per Telefon.
4. Teilnehmerliste
- a. Für die Online-MV wird eine separate Teilnehmerliste geführt. Identifizierte Online-Teilnehmer werden vom Versammlungsleiter in diese Teilnehmerliste eingetragen Die Teilnehmerliste muss vom Versammlungsleiter und einer weiteren an der Online-MV beteiligten Person unterzeichnet.
  - b. Handelt es sich um eine gemischte Versammlung, wird eine weitere Teilnehmerliste der persönlich anwesenden Mitglieder geführt.
5. Teilnahme – Stimmberechtigung
- a. Analog zur Teilnahme an der richtigen MV sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die an der Online-MV teilnehmen, d.h. per ZOOM oder Telefon zugeschaltet sind.
  - b. Die Stimmberechtigung wird bei nicht persönlich bekannten Mitgliedern durch Abfrage von Name, Mitglieds-Nr. und des schriftlich übersandten Passworts durch den Versammlungsleiter überprüft.
  - c. Die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder besteht aus der Summe der zu Beginn der Versammlung persönlich anwesenden und der Online-Teilnehmer. Diese Summe wird im weiteren Verlauf nicht mehr geändert, auch wenn Online-Teilnehmer nicht während der gesamten Online-MV anwesend sind.

- d. Wenn Online-Teilnehmer nicht zu Beginn der Mitgliederversammlung anwesend sind, aber später hinzukommen, muss die Mitgliederversammlung darüber entscheiden, ob die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhöht werden kann.
6. Stimmrechtsübertragung
- a. Bei Online-Teilnahme ist ebenfalls eine Stimmrechtsübertragung möglich.
    - i. Abweichend von der normalen Regelung müssen die Anzeige der Stimmrechtsübertragung durch das übertragende Mitglied als auch die ausgestellte Vollmacht des ausübenden Mitglieds schriftlich per Post spätestens 2 Tage vor der MV beim Vorstand eingegangen sein.
    - ii. Die Übergabe von Mitglieds-Nr. und Passwort zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen an das ausübende Mitglied erfolgt ausschließlich durch das übertragende Mitglied und liegt in dessen Verantwortung.
7. Abstimmungsverfahren
- a. Normale Abstimmungen erfolgen durch Abfrage aller stimmberechtigten Online-Teilnehmer jeweils einzeln durch den Versammlungsleiter.
  - b. Personenwahlen erfolgen für Vorstandswahlen grundsätzlich geheim über eine Online-Wahlplattform, die nachfolgend beschrieben ist.
  - c. Andere Personenwahlen wie z.B. Kassenprüfer erfolgen nach dem Abstimmungsverfahren, es sei denn geheime Wahl wird beantragt. Gleiches gilt für Abstimmungen, für die geheime Abstimmung durch die MV beschlossen wird.
    - i. Für den Fall einer geheimen Personenwahl oder Abstimmung muss die Online-Plattform für Abstimmungen kurzfristig konfigurierbar sein.
8. Online-Wahlplattform
- a. Die Online-Wahlplattform darf nur über eine verschlüsselte Verbindung (SSL) aufrufbar sein

- b. Um die Wahlplattform benutzen zu können, ist die Überprüfung der Stimmberechtigung durch 3 nur dem stimmberechtigten Mitglied Merkmale erforderlich. Dies können alle Angaben sein, die im Mitgliedsregister erfasst sind sowie zusätzlich ein Passwort.
- c. Nach Überprüfung der Stimmberechtigung werden alle zum Zeitpunkt verfügbaren Wahlen und Abstimmungen (Wahloptionen) angezeigt.
- d. Durch Auswahl einer Wahloption wird dem Teilnehmer ein nach dem Zufallsprinzip generiertes Token angezeigt. Dieses Token muss gemerkt oder händisch kopiert werden, gleichzeitig wird es in der jeweiligen Wahltablette ohne Zuordnung zur abstimmenden Person eingetragen ohne Abstimmungsoption. Dieser Schritt entspricht der Aushändigung eines Wahlzettels.
- e. Im nächsten Schritt werden die Abstimmungsoptionen zur jeweiligen Wahloption in einem Formular angezeigt. Das Token muss händisch eingefügt werden, eine oder mehrere Wahloptionen können eingetragen werden. Danach wird das Formular gesendet und es erfolgt eine Weiterleitung auf eventuell verbleibende Wahloptionen. Dieser Schritt entspricht der Abgabe eines Wahlzettels.
- f. Eingaben werden wie folgt gewertet
  - i. Nicht-Eingabe des Tokens: nicht abgegebener Wahlzettel
  - ii. Eingabe des Tokens aber keine Wahl einer Abstimmungsoption: leerer Stimmzettel / Enthaltung
  - iii. Eingabe des Tokens und korrekte Auswahl an Abstimmungsoptionen; gültige Stimmabgabe
- g. Nichteingabe des Tokens oder nicht korrekte Auswahl an Abstimmungsoptionen: ungültige Stimmabgabe

9. Gemischte MV: Online und physisch
  - a. Durch den Versammlungsleiter werden bei normalen Abstimmungen die abgegebenen Stimmen der physischen und der Online-Teilnehmer addiert. Dies erfolgt öffentlich.
  - b. Die Online-Wahlplattform kann auch im Rahmen der physischen Versammlung für Wahlen und Abstimmungen verwendet werden.
  - c. Bei geheimen Wahlen werden die abgegebenen Stimmen der physischen und der Online-Teilnehmer addiert. Dies erfolgt durch den Wahlleiter. Die Ergebnisse werden durch den Wahlleiter bekanntgegeben.

## **§ 8 Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands**

1. Die Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes laut § 16.1.a kann nur durch eine Satzungsänderung, beschlossen durch das Bundesthing geändert oder aufgehoben werden.
2. Das Bundesthing vom 04.11.2023 hat folgende weitere Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands beschlossen:
  - a. Der Vorstand darf nur Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,00 € je Einzelfall beschließen. Für höhere Einzelausgaben ist der Beschluss des Bundesthings erforderlich.
  - b. Ausgenommen davon sind durch den VfGH selbst durchgeführte Veranstaltungen im Sinne des § 3 der Satzung sowie die Durchführung des Bundesthings, die üblicherweise höhere Ausgaben erfordert.
  - c. Die Ermächtigung des Finanzbeauftragten laut Satzung § 19.4. durch den Vorstand darf die Höhe von §1.000,00 € nicht übersteigen.

## **§ 9 Arbeitsweise des Vorstands**

1. Der Vorstand soll sich im Regelfall einmal monatlich zu einer Sitzung treffen. Spätestens im zweiten Folgemonat nach einer Vorstandssitzung muss eine neue Sitzung anberaumt werden.
  - a. Die Termine für die Sitzungen sollen im Regelfall auf den vorangegangenen Sitzungen gemeinschaftlich festgelegt werden.
  - b. Eine schriftliche Einladung einschließlich der Tagesordnung für die Sitzungen muss allen Vorstandsmitgliedern vom Esago oder seinem Stellvertreter spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin zugesandt werden. Email ist dafür ausreichend.
2. Die Vorstandssitzungen können über eine dafür geeignete Plattform für Videokonferenzen erfolgen.
3. Die Kommunikation innerhalb des Vorstands erfolgt über eine dafür geeignete digitale Plattform, auf der auch Dateien abgelegt und verteilt werden können.
4. Beschlüsse des Vorstands sollen im Regelfall auf den regulären Sitzungen gefasst werden.
  - a. In dringlichen Fällen oder bei Routinebeschlüssen können Beschlüsse auch außerhalb der regulären Sitzungen gefasst werden.
  - b. Dabei ist auf eine entsprechende Dokumentation von Diskussion und Beschluss innerhalb der verwendeten digitalen Plattform zu achten.

## **§ 10 Bekanntgabepflicht**

1. Diese Geschäftsordnung ist jedem Mitglied bei Eintritt in den VfGH bekannt zu geben. Dabei ist der explizite Verweis auf eine frei verfügbare Version der Geschäftsordnung auf der Internet-Präsenz des VfGH ausreichend.
2. Das Mitglied bestätigt die Kenntnis über die Geschäftsordnung mit seiner Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag.
3. Jede Änderung dieser Geschäftsordnung ist gemäß § 18, Abs. 3 der Satzung bekannt zu machen.



# **Beitragsordnung des VfGH**

Die Einführung der Beitragsordnung wurde auf dem Bundesthing 2013 am 11.05.2013 erstmalig beschlossen.

Sie wurde zuletzt auf dem Bundesthing 2023 des VfGH am 04.11.2023 geändert.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Rechtsgrundlage und Gültigkeit**

1. Die Beitragsordnung wurde in der vorliegenden Form vom Bundesthing am 11.03.1995 beschlossen und tritt sofort in Kraft, nachfolgende Beitragsänderungen treten am 01.01 des darauffolgenden Jahres in Kraft.
2. Die Beitragsordnung ist für ein Jahr gültig; sofern das Bundesthing keine Änderungen beschließt, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils ein Jahr.

## **Beitragssätze**

### **§ 2 Fördernde Mitglieder**

1. Fördernde Mitglieder im Sinne des § 9 der Satzung unterstützen den VfGH durch eine Jahresspende.
2. Die Mindestjahresspende beträgt € 40,-- (vierzig Euro). Dieser Beitragssatz gibt ab dem 1. Januar 2024, der Beitrag bis 31.12.2023 beträgt € 30,--.
3. Darin ist der Bezug des Gemeinschaftsanzeigers enthalten.

### **§ 3 Voll- und Ehrenmitglieder**

1. Vollmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.
2. Der Mindestbeitrag beträgt € 72,-- (zweiundsiebzig Euro). Dieser Beitragssatz gibt ab dem 1. Januar 2024, der Beitrag bis 31.12.2023 beträgt € 60,--.
3. Darin ist der Bezug des Gemeinschaftsanzeigers enthalten.
4. Ehrenmitglieder entrichten keinen Jahresbeitrag und erhalten den Gemeinschaftsanzeiger gratis.

## **§ 4 Schwurmannen**

1. Schwurmannen entrichten einen Jahresbeitrag.
2. Der Mindestbeitrag beträgt € 72,-- (zweiundsiebzig Euro). Dieser Beitragssatz gibt ab dem 1. Januar 2024, der Beitrag bis 31.12.2023 beträgt € 60,--.
3. Darin ist der Bezug des Gemeinschaftsanzeigers enthalten.

## **§ 5 Familienbeitrag**

1. Für Angehörige von Mitgliedern, die ebenfalls Mitglied des VfGH werden, gilt ein ermäßigter Beitrag.
2. Als Angehörige des Vollzahlers gelten alle im gleichen Haushalt lebenden Personen.
3. Der ermäßigte Beitrag beträgt 50 Prozent des regulären Beitrages, bezogen auf den Mitgliedsstatus des Angehörigen.
4. Der Gemeinschaftsanzeiger wird nur dem vollzahlenden Mitglied eines Haushaltes zugesandt.

## **Fälligkeit und Zahlungsweise**

### **§ 6 Fälligkeit**

1. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Jahresspenden und -beiträge sind von Selbstzahlern (siehe § 7) bis spätestens 31.01. des Beitragsjahres zu leisten.
3. Jahresspenden und -beiträge können auch viertel- oder halbjährlich gezahlt werden, jedoch nur bei Lastschrift-Ermächtigung. Die Einzugstermine sind jeweils in der Mitte des zweiten Monats eines Quartals.
4. Bei Eintritt während eines Beitragsjahres wird der anteilige Beitrag ab Eintrittsdatum sofort fällig.

### **§ 7 Zahlungsart**

1. Alle Zahlungen an den VfGH sollen auf die Konten des VfGH geleistet werden.
2. Der VfGH zieht auf Wunsch des Mitgliedes die jeweiligen Beträge von einem Konto des Mitgliedes ein. Dazu muss ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.
3. Barzahlungen sind nur in Ausnahmefällen möglich.

## **Ausnahmeregelungen**

### **§ 8 Beitragsermäßigung oder -befreiung**

1. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes eine Beitragsermäßigung oder -befreiung beschließen.
2. Die Dauer der Ermäßigung oder Befreiung muss befristet sein und darf im Einzelfall ein Beitragsjahr nicht übersteigen.
3. Als Gründe für einen solchen Beschluss sind insbesondere wirtschaftliche Schwierigkeiten und soziale Härtefälle anzusehen.
4. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des betroffenen Mitgliedes braucht ein derartiger Beschluss nicht im Gemeinschaftsanzeiger veröffentlicht zu werden.
5. Über eine dauerhafte Ermäßigung oder Befreiung, z. B. im Falle einer fortdauernden schweren Erkrankung oder ähnlicher sozialer Härten, kann nur das Bundesthing entscheiden.
6. Eine Beitragsermäßigung/ -befreiung darf nicht mit der Übernahme eines Amtes oder besonderer Aufgaben im VfGH oder seinen Untergliederungen begründet werden.

### **§ 9 Beitragsrückstand**

1. Wenn ein Mitglied mehr als 3 (drei) Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand ist, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.
2. Es gilt das Verfahren nach § 12, Absatz 5 ff. der Satzung.

3. Das Mitglied muss vor dem Ausschluss mit einer angemessenen Frist vom Gemeinschaftswart des VfGH gemahnt worden sein.
4. Bei Vorliegen besonderer Gründe, wie z. B. in § 8 dieser Beitragsordnung beschrieben, kann der Vorstand einen Erlass der Beitragsschuld oder Ratenzahlung beschließen, ohne dass die Rechte des Mitgliedes beeinträchtigt werden.

## **Schlußbestimmungen**

### **§ 10 Bekanntgabepflicht**

4. Diese Beitragsordnung ist jedem Mitglied bei Eintritt in den VfGH bekannt zu geben. Dabei ist der explizite Verweis auf eine frei verfügbare Version der Beitragsordnung auf der Internet-Präsenz des VfGH ausreichend.
5. Das Mitglied bestätigt die Kenntnis über die Beitragsordnung mit seiner Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag.
6. Jede Änderung dieser Beitragsordnung ist gemäß § 18, Abs. 3 der Satzung bekannt zu machen.

# **Wahlordnung des VfGH**

Die Wahlordnung ist anhand der Satzung des VfGH, § 21.3 Bestandteil der Satzung des VfGH.

Sie wurde zuletzt auf dem Bundesthing 2023 des VfGH am 04.11.2023 geändert.

## **§ 1 Wahlzyklus**

1. Das Bundesthing 2006 hat in einer Einzelentscheidung beschlossen, den 3-jährigen Wahlzyklus für den gesamten Vorstand auch bei vorzeitigem Ausscheiden oder Rücktritt eines einzelnen Vorstands-Mitgliedes nicht zu unterbrechen. Diese Einzelentscheidung dient als Vorlage auch ohne Satzungsänderung für weitere Fälle.
2. Bei Ausscheiden oder Rücktritt eines einzelnen Vorstands-Mitgliedes wird dessen Nachfolger/in nur für die Dauer bis zur nächsten satzungsmäßigen Wahl des geschäftsführenden Vorstands gewählt.

## **§ 2 Kandidatur**

1. Kandidaten für den Vorstand müssen sich bis spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beworben haben.
2. Bei Vorschlag einer Person für den Vorstand müssen bis spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin der schriftliche Vorschlag des Vorschlagenden sowie mindestens eine mündliche, besser eine schriftliche Zusage des Kandidaten über seine Bereitschaft zur Kandidatur beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen.
3. Für die Gültigkeit der Bewerbungen und Vorschläge gilt das Datum des Posteingangs. Email ist statthaft.

### **§ 3 Ankündigung der Kandidatur**

1. Alle Kandidaten müssen sich und gegebenenfalls ihr Wahlprogramm den Mitgliedern des VfGH vor der Wahl schriftlich vorstellen.
2. Diese Vorstellung muss beim geschäftsführenden Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Wahltermin in einer für eine Veröffentlichung geeigneten Form vorliegen, z.B. per Brief, E-Mail oder Fax.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die Namen der Kandidaten sowie ihre Vorstellungstexte allen wahlberechtigten Mitgliedern des VfGH so zuzustellen, dass sie spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin zugestellt sind. Dies erfolgt per Rundbrief bzw. Zustellung per E-Mail, sofern die Zustimmung der Mitglieder zum E-Mail-Empfang vorliegt.
4. Die Kosten für die Ankündigung trägt der VfGH.

### **§ 4 Vorbereitung der Wahl**

1. Vor Beginn des eigentlichen Wahlvorgangs sind folgende Punkte erforderlich:
  - a. Persönliche Vorstellung der Kandidaten den anwesenden Mitgliedern gegenüber und sofern erforderlich Beantwortung von Fragen der Mitglieder durch die Kandidaten.
  - b. Fragestellung des geschäftsführenden Vorstands, ob geheime und schriftliche Wahl beantragt wird. Ein späterer Antrag auf geheime und schriftliche Wahl ist nicht zulässig. Einem solchen Antrag muss ohne Abstimmung geheime und schriftliche Wahl folgen.
  - c. Bestimmung eines Wahlleiters per Vorschlag und Akklamation. Sollte schriftliche und geheime Wahl beantragt worden sein, darf der Wahlleiter nicht Mitglied des amtierenden geschäftsführenden Vorstandes sein und nicht aus den Reihen der Kandidaten stammen. Es kann auch eine Person zum Wahlleiter bestimmt werden, die nicht wahlberechtigtes Mitglied des VfGH ist.

- d. Bestimmung eines Wahlhelfers per Vorschlag und Akklamation. Es kann auch eine Person zum Wahlhelfer bestimmt werden, die nicht wahlberechtigtes Mitglied des VfGH ist.
  - e. Feststellung der Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des VfGH. Die zu diesem Zeitpunkt festgestellte Zahl ist der Kontrollwert für alle später stattfindenden Wahlvorgänge.
  - f. Alle anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erhalten dann eine Stimmkarte. Wahlberechtigte Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt nicht im Raum anwesend sind, erhalten keine Stimmkarte und dürfen nicht wählen.
2. Sollte schriftliche und geheime Wahl beantragt worden sein, so muss vor der eigentlichen Wahl eine Pause eingelegt werden, um die Wahlzettel vorzubereiten.
  3. Der geschäftsführende Vorstand hat dafür zu sorgen, dass Stimmkarten und Wahlzettel in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

## **§ 5 Durchführung der Wahl**

1. Kandidaten für den Vorstand müssen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielen, um gewählt zu sein.
2. Sollte keine geheime und schriftliche Wahl beantragt worden sein, so wird wie folgt vorgegangen:
  - a. Die Wahlen erfolgen durch das Heben der Stimmkarten.
  - b. Für jeden Kandidaten wird eine eigene Abstimmung vorgenommen. Die Reihenfolge erfolgt alphabetisch in Bezug auf den Nachnamen der Kandidaten
  - c. Der Wahlleiter fragt pro Wahlgang und Kandidat nach den Ja-Stimmen für den Kandidaten. Die Anzahl der Ja-Stimmen wird vom Wahlleiter schriftlich festgehalten.
  - d. Die Person/en (je nach Anzahl der zu wählenden Positionen) mit den meisten Ja-Stimmen sind gewählt, sofern sie die absolute Mehrheit der möglichen Stimmen (siehe Kontrollwert § 4) erhalten haben.

- e. Sollte/n ein oder mehrere Kandidat/en die absolute Mehrheit der möglichen Stimmen (siehe Kontrollwert § 4) nicht erhalten haben, so wird eine Stichwahl nach gleichem Ablauf zwischen allen bis dahin nicht gewählten Kandidaten durchgeführt.
3. Sollte geheime und schriftliche Wahl beantragt, so wird wie folgt vorgegangen:
- a. Die Wahlen für alle Ämter erfolgen in einem Wahlgang gleichzeitig.
  - b. Der Wahlleiter erhält eine Anzahl von Wahlzetteln in der Höhe des Kontrollwerts nach § 4. Auf den Wahlzetteln sind die Namen der Kandidaten vorgedruckt.
  - c. Der Wahlleiter und gegebenenfalls der Wahlhelfer übergeben jedem Wähler einen Wahlzettel gegen Vorlage seiner Stimmkarte. Ohne Stimmkarte darf kein Wahlzettel ausgegeben werden, der Wahlleiter muss protokollieren, falls ein Wähler ohne Stimmkarte erscheint.
  - d. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vorstandspositionen gewählt werden. Es können weniger Stimmen als möglich pro Wahlzettel vergeben werden.
  - e. Die Wahl ist abgeschlossen, wenn alle Wahlzettel ausgegeben und zurück erhalten wurden oder spätestens 5 Minuten nach Abgabe des letzten ausgegebenen Wahlzettels, wenn kein weiterer Wähler erscheint.
  - f. Der Wahlleiter öffnet einzeln die Wahlzettel und ermittelt die abgegebenen Stimmen. Der Wahlhelfer kontrolliert und bestätigt die Richtigkeit der Angaben des Wahlleiters. Der Wahlleiter hält die abgegebenen Stimmen schriftlich fest.
  - g. Die Person/en (je nach Anzahl der zu wählenden Positionen) mit den meisten Ja-Stimmen sind gewählt, sofern sie die absolute Mehrheit der möglichen Stimmen (siehe Kontrollwert § 4) erhalten haben.

- h. Sollte/n ein oder mehrere Kandidat/en die absolute Mehrheit der möglichen Stimmen (siehe Kontrollwert § 4) nicht erhalten haben, so wird eine Stichwahl nach gleichem Ablauf zwischen allen bis dahin nicht gewählten Kandidaten durchgeführt.
4. Die Wahlzettel sind nach Abschluss der Wahl einsehbar durch wahlberechtigte Mitglieder der Wahlversammlung.
5. Die Wahlzettel sind mindestens für ein Jahr nach der Wahl bei den Vereinsunterlagen aufzubewahren.

## **§ 6 Übertragung des Stimmrechtes auf der Mitgliederversammlung**

1. Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht auf ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied ihres Vertrauens übertragen.
2. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf bei Abstimmungen und Wahlen nicht mehr als zwei zusätzlich übertragene Stimmrechte ausüben.
3. Die Übertragung des eigenen Stimmrechts auf eine andere Person muss dem Vorstand durch das übertragende Mitglied spätestens 24 Stunden vor Beginn der betroffenen Mitgliederversammlung schriftlich angezeigt werden. Email ist dabei zulässig.
4. Das stimmberechtigte Mitglied, auf den das Stimmrecht übertragen wurde, muss auf der Mitgliederversammlung eine handschriftlich unterzeichnete Vollmacht des übertragenden Mitglieds vorlegen. Die zusätzliche Stimmvollmacht wird vom Versammlungsleiter überprüft und in das Protokoll der Versammlung aufgenommen.
5. Das stimmberechtigte Mitglied, auf den das Stimmrecht übertragen wurde, erhält pro übertragener Stimmberechtigung jeweils eine zusätzliche Stimmkarte.

## **§ 7 Durchführung der Mitgliederversammlung als Online-Treffen oder gemischte Versammlung**

10. Es gilt der Grundsatz, dass sämtliche Regelungen für das Online-Treffen, im folgenden Online-MV genannt, soweit wie möglich sinngemäß übernommen werden sollen.
11. Die Online-MV ist grundsätzlich öffentlich, jedoch müssen sich Mitglieder und Gast-Teilnehmer vorher beim Vorstand anmelden, damit Zugangsdaten übermittelt werden können. Die Anmeldung erfolgt formlos per Brief oder Email und muss spätestens 36 Stunden vor Beginn der Online-MV erfolgen. Stimmberechtigte Mitglieder erhalten mit der Übersendung der Zugangsdaten ihre Mitgliedsnummer sowie ein Passwort zur Überprüfung ihrer Identität, falls sie nicht persönlich bekannt sind.
12. Für das Online-Treffen muss eine technische Plattform gewählt werden, die verschlüsselte Video- und Audio-Übertragung über das Internet sowie Einwahl über Telefon ermöglicht. Die Teilnahme muss Mitgliedern des Vereins ohne zusätzliche Kosten möglich sein.
  - a. Die Software-Lösung muss kostenfrei installierbar und nutzbar sein und für alle üblichen Betriebssystem-Plattformen nutzbar sein. Damit sind derzeit gemeint:
    - i. Microsoft Windows (alle Versionen im Pflegestatus)
    - ii. Linux (alle Versionen im Pflegestatus)
    - iii. MacOS (alle Versionen im Pflegestatus)
    - iv. Android (alle Versionen im Pflegestatus)
    - v. Apple iOS (alle Versionen im Pflegestatus)
  - b. Die Ton-Übertragung in beide Richtungen muss gewährleistet sein. Video-Übertragung ist optional.
  - c. Eine gemischte Übertragung ist möglich: Bild-Übertragung per Software, Ton-Übertragung per Telefon.
  - d. Bis auf weiteres wird für die Online-MV die Plattform ZOOM verwendet, die alle o.g. Anforderungen erfüllt.

### 13. Teilnehmerliste

- a. Für die Online-MV wird eine separate Teilnehmerliste geführt. Identifizierte Online-Teilnehmer werden vom Versammlungsleiter in diese Teilnehmerliste eingetragen. Die Teilnehmerliste muss vom Versammlungsleiter und einer weiteren an der Online-MV beteiligten Person unterzeichnet.
- b. Handelt es sich um eine gemischte Versammlung, wird eine weitere Teilnehmerliste der persönlich anwesenden Mitglieder geführt.

### 14. Teilnahme – Stimmberechtigung

- a. Analog zur Teilnahme an der richtigen MV sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die an der Online-MV teilnehmen, d.h. per ZOOM oder Telefon zugeschaltet sind.
- b. Die Stimmberechtigung wird bei nicht persönlich bekannten Mitgliedern durch Abfrage von Name, Mitglieds-Nr. und des schriftlich übersandten Passworts durch den Versammlungsleiter überprüft.
- c. Die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder besteht aus der Summe der zu Beginn der Versammlung persönlich anwesenden und der Online-Teilnehmer. Diese Summe wird im weiteren Verlauf nicht mehr geändert, auch wenn Online-Teilnehmer nicht während der gesamten Online-MV anwesend sind.
- d. Ein späteres Hinzuschalten von Online-Teilnehmern führt zum Verlust der Stimmberechtigung.

### 15. Stimmrechtsübertragung

- a. Bei Online-Teilnahme ist ebenfalls eine Stimmrechtsübertragung möglich.
  - i. Abweichend von der normalen Regelung müssen die Anzeige der Stimmrechtsübertragung durch das übertragende Mitglied als auch die ausgestellte Vollmacht des ausübenden Mitglieds schriftlich per Post spätestens 2 Tage vor der MV beim Vorstand eingegangen sein.

- ii. Die Übergabe von Mitglieds-Nr. und Passwort zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen an das ausübende Mitglied erfolgt ausschließlich durch das übertragende Mitglied und liegt in dessen Verantwortung.

#### 16. Abstimmungsverfahren

- a. Normale Abstimmungen erfolgen durch Abfrage aller stimmberechtigten Online-Teilnehmer jeweils einzeln durch den Versammlungsleiter.
- b. Personenwahlen erfolgen für Vorstandswahlen grundsätzlich geheim über eine Online-Wahlplattform, die nachfolgend beschrieben ist.
- c. Andere Personenwahlen wie z.B. Kassenprüfer erfolgen nach dem Abstimmungsverfahren, es sei denn geheime Wahl wird beantragt. Gleiches gilt für Abstimmungen, für die geheime Abstimmung durch die MV beschlossen wird.
  - i. Für den Fall einer geheimen Personenwahl oder Abstimmung muss die Online-Plattform für Abstimmungen kurzfristig konfigurierbar sein.

#### 17. Online-Wahlplattform

- a. Die Online-Wahlplattform darf nur über eine verschlüsselte Verbindung (SSL) aufrufbar sein
- b. Um die Wahlplattform benutzen zu können, ist die Überprüfung der Stimmberechtigung durch 3 nur dem stimmberechtigten Mitglied Merkmale erforderlich. Dies können alle Angaben sein, die im Mitgliedsregister erfasst sind sowie zusätzlich ein Passwort.
- c. Nach Überprüfung der Stimmberechtigung werden alle zum Zeitpunkt verfügbaren Wahlen und Abstimmungen (Wahloptionen) angezeigt.
- d. Durch Auswahl einer Wahloption wird dem Teilnehmer ein nach dem Zufallsprinzip generiertes Token angezeigt. Dieses Token muss gemerkt oder händisch kopiert werden, gleichzeitig wird es in der jeweiligen Wahltablelle ohne Zuordnung zur abstimm-

menden Person eingetragen ohne Abstimmungsoption. Dieser Schritt entspricht der Aushändigung eines Wahlzettels.

- e. Im nächsten Schritt werden die Abstimmungsoptionen zur jeweiligen Wahloption in einem Formular angezeigt. Das Token muss händisch eingefügt werden, eine oder mehrere Wahloptionen können eingetragen werden. Danach wird das Formular gesendet und es erfolgt eine Weiterleitung auf eventuell verbleibende Wahloptionen. Dieser Schritt entspricht der Abgabe eines Wahlzettels.
- f. Eingaben werden wie folgt gewertet
  - i. Nicht-Eingabe des Tokens: nicht abgegebener Wahlzettel
  - ii. Eingabe des Tokens aber keine Wahl einer Abstimmungsoption: leerer Stimmzettel / Enthaltung
  - iii. Eingabe des Tokens und korrekte Auswahl an Abstimmungsoptionen; gültige Stimmabgabe
  - iv. Nichteingabe des Tokens oder nicht korrekte Auswahl an Abstimmungsoptionen: ungültige Stimmabgabe

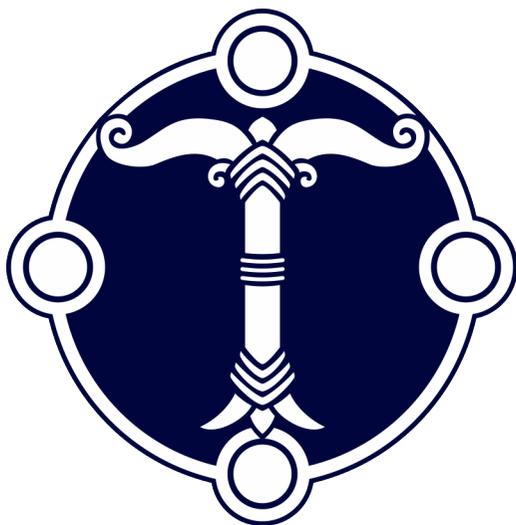
#### 18. Gemischte MV: Online und physisch

- a. Durch den Versammlungsleiter werden bei normalen Abstimmungen die abgegebenen Stimmen der physischen und der Online-Teilnehmer addiert. Dies erfolgt öffentlich.
- b. Die Online-Wahlplattform kann auch im Rahmen der physischen Versammlung für Wahlen und Abstimmungen verwendet werden.
- c. Bei geheimen Wahlen werden die abgegebenen Stimmen der physischen und der Online-Teilnehmer addiert. Dies erfolgt durch den Wahlleiter. Die Ergebnisse werden durch den Wahlleiter bekanntgegeben.

## **§ 8 Bekanntgabepflicht**

1. Diese Wahlordnung ist jedem Mitglied bei Eintritt in den VfGH bekannt zu geben. Dabei ist der explizite Verweis auf eine frei verfügbare Version der Wahlordnung auf der Internet-Präsenz des VfGH ausreichend.
2. Das Mitglied bestätigt die Kenntnis über die Wahlordnung mit seiner Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag.
3. Jede Änderung dieser Wahlordnung ist gemäß § 18, Abs. 3 der Satzung bekannt zu machen.





**VfGH**

**Verein für  
Germanisches Heidentum e.V.**

Geschäftsstelle:

Oberer Markt 15  
DE-92281 Königstein

**<https://www.vfgh.de>**